

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Stangl

Rundschreiben / Ausgabe 04/2002

Thema: Praxis/Schuldrechtsreform als Verkäufer (Unternehmer/Privatmann) eines Kfz

1. Einleitung

Mit der neuen Reihe „Praxis Schuldrechtsreform“ wollen wir praxisnah die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf einzelne Berufsgruppen und Sachverhalte darstellen.

Die nachfolgende Darstellung befaßt sich insbesondere mit dem Verkauf eines Kfz unter Geltung des neuen Rechts. Leider ist nur wenigen bewußt, gerade wenn sie Unternehmer sind, daß sie zukünftig den strengen Spielregeln des Verbrauchts unterliegen. Jeder der sein gebrauchtes Geschäftsfahrzeug veräußert, wird zukünftig rechtlich behandelt wie ein Kfz-Händler. Kein Geschäftstyp des täglichen Lebens ist durch die Schuldrechtsreform so stark betroffen, wie der An- und Verkauf gebrauchter Kfz. Es ist ein **radikales Umdenken bei der Vertragsgestaltung** erforderlich. Auf die Möglichkeiten machen wir sie nachfolgend aufmerksam.

2. Unterscheidung

Für die Vertragsgestaltung ist es entscheidend, ob ein Verkauf eines Kfz vom Unternehmer an den Verbraucher vorliegt (vgl. 2.1) **oder** ein Verkauf eines Kfz vom Verbraucher an Unternehmer oder Unternehmer an Unternehmer oder Verbraucher an Verbraucher (vgl. 2.2).

2.1 Verbrauchsgüterkauf

Beim Verkauf eines Kfz vom **Unternehmer an den Verbraucher** greifen die Regeln des Verbrauchsgüterkaufes; §§ 474 ff. BGB.

Achtung:

Für den **Begriff des Unternehmers** gilt, daß natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß des Kaufvertrages in Ausübung gewerblicher oder selbständiger beruflichen Tätigkeit handelt, Unternehmer ist.

Achtung:

Deshalb sind auch Handwerker, Freiberufler, Landwirte, die ihr gebrauchtes Geschäftsfahrzeug verkaufen, Unternehmer im Sinne des Gesetzes. Es ist nicht anzunehmen, daß die Rechtsprechung diese „Gelegenheitsverkäufer“ beim Gebrauchtwagenverkauf ausnimmt. Sie unterliegen dem Verbrauchsgüterkauf! Selbst wenn die Tätigkeiten nur nebenberuflich ausgeübt wird, steht dies der Anwendung nicht entgegen. Gerade dieser Personenkreis ist gefährdet, da vielen nicht bewußt ist, daß sie wie nachfolgend dargestellt, einiges zu beachten haben.

Der Verbrauchsgüterkauf führt zu einer **Einschränkung der Vertragsgestaltungsmöglichkeiten**. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, die Sachmängelhaftung gänzlich auszuschließen, bzw. in sonstiger Weise einzuschränken.

2.1.1 Ausschluß der Sachmängelhaftung

Beim Kfz-Verkauf ist in diesem Bereich der Ausschluß der Sachmängelhaftung **nicht möglich**.

Tipp:

Sollte der Unternehmer ältere Vertragsformulare verwenden, so finden sich hier häufig Formulierungen wie „das Kfz wird unter Ausschluß der Sachmängelhaftung verkauft“ oder „gekauft wie besichtigt“. Derartige Altformulare oder Formulierungen sollten **zukünftig nicht mehr verwendet werden**, da diese unwirksam sind. Sollten diese dennoch verwendet werden, so beraubt sich der Unternehmer selbst der Möglichkeit, zumindest die noch verbleibenden Spielräume zu nutzen (Kürzung der Verjährungsfrist, Ausschluß Schadensersatzansprüche), vgl. § 475 Abs. 1 BGB.

2.1.2 Gestaltungsmöglichkeiten, Grenzen der Vertragsfreiheit

Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben auch beim Verbrauchsgüterkauf. Es sollte Wert darauf gelegt werden, durch vertragliche Vereinbarungen die Soll-Beschaffenheit des Kfz genau zu bestimmen. **Jede** Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit ist zukünftig ein Mangel. Im Gegensatz zu früher, sind auch unerhebliche Abweichungen relevant! Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit ergibt sich im Bereich der Beschränkung der Verjährungsfrist. Außerdem können Schadensersatzansprüche in gewissen Grenzen ausgeschlossen werden. Im einzelnen:

Der Unternehmer als Verkäufer sollte bei der **Beschreibung des Kaufgegenstandes sehr sorgfältig sein**. Dadurch wird die Soll-Beschaffenheit des Kfz bestimmt. Da der Unternehmer als Verkäufer auch für Herstellerangaben haftet, sollten Herstellerangaben korrigiert werden, wenn diese unzutreffend sind. Entspricht beispielsweise die Ausstattung nicht dem Katalog, so muß hierauf hingewiesen werden, da ansonsten ein Mangel vorliegt. Gleiches gilt, wenn z.B. Beschleunigungsangaben oder Kraftstoffverbrauch im Werbeprospekt nicht zutreffend sind. Der Verkäufer hat es in der Hand, zu bestimmen, welche Beschaffenheit das Auto haben muß. Wird die Möglichkeit der vertraglichen Gestaltung nicht genutzt, so muß die Tauglichkeit zur gewöhnlichen Verwendung bzw. die übliche Beschaffenheit vorliegen. Damit gibt es viel Spielraum für Streit, der ansich unnötig ist.

Der Beschaffenheitsvereinbarung ist die Aufgabe zugewachsen, das Mängelrisiko interessengerecht zu steuern. Vereinbarungen über „negative“ Eigenschaften sind für den Unternehmer, insbesondere den „Gelegenheitsverkäufer“ wichtig für die Reduzierung des Haftungsrisikos.

Pauschale Klauseln, wie die „Kenntnis- und Besichtigungsklauseln“ werden vermutlich seitens der Rechtsprechung nicht toleriert werden. Eher haltbar dürften Vereinbarungen über den Verwendungszweck wie „zum Ausschlichten/Bastlerfahrzeug“ sein. Unklar ist inwieweit klauselhafte Quellenangaben, wie „Unfallfreiheit laut Vorbesitzer“ etc. im Hinblick auf das neue Transparenzgebot bewertet werden.

Genutzt werden sollte auch die Möglichkeit, die **Verjährungsfrist zu reduzieren**. Dies geht zwar nicht bei Neufahrzeugen. Bei diesen bleibt es bei der gesetzlichen Frist von 2 Jahren ab Übergabe. Allerdings ist bei **Gebrauchtwagen** eine Reduzierung auf **1 Jahr** möglich. Diese Möglichkeit sollte ausgeschöpft werden. Die Reduzierung der Verjährungsfrist kann sowohl durch Vereinbarung als auch durch allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgen, vgl. § 475 Abs. 2 BGB.

Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit, die beim Verbrauchsgüterkauf verbleibt, ist es, den **Anspruch auf Schadensersatz** gemäß § 437 Nr. 3 BGB **auszuschließen oder zu beschränken**.

Aber selbst in diesem Bereich gibt es Grenzen. Meist befinden sich nämlich Haftungsausschlüsse in allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hier greifen dann die §§ 307 ff. BGB zum Schutze des Verbrauchers ein. Bei Schadensersatzansprüchen, die auf einer **grob fahrlässigen** oder **vorsätzlichen** Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei **Körperschäden**, ist **kein Ausschluß möglich**. Dies gilt nun, anders als früher, selbst bei leichter Fahrlässigkeit!

Der Unternehmer als Verkäufer sollte wissen, daß **Umgehungen** der Regelungen des Verbrauchsgüterkaufes **nicht zulässig** sind; § 475 Abs. 1 Satz 1 BGB. Denkbar wäre der Verkauf in Kommission, d.h. der Unternehmer veräußert nicht selbst das Fahrzeug, sondern tritt lediglich als Vermittler für einen Verbraucher auf, der dann rechtlich gesehen der eigentliche Verkäufer ist. Auch der Verkauf über eine dritte Person, die Verbraucher ist, aber das Vertrauen des Unternehmers genießt, ist kritisch zu betrachten. Beispielsweise veräußert der Unternehmer das Kfz zunächst an die Tante, diese dann erst an einen Verbraucher. Die Tante als Verbraucherin kann ihrerseits die Haftung gänzlich ausschließen. Inwieweit in diesen Fällen eine Umgehung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalles.

Auf einen **Ausschluß oder die Beschränkung** der Käuferrechte wegen eines Mangels, selbst wenn dieser Ausschluß wirksam ist, kann sich der Verkäufer auch **nicht berufen**, wenn der Verkäufer einen Mangel **arglistig verschweigt** oder eine **Garantie** für die Beschaffenheit (frühere Eigenschaftszusicherung) des Kfz übernommen hat, vgl. § 444 BGB.

Tipp:

Dem Unternehmer ist zu empfehlen, die Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung der Soll-Beschaffenheit des Kfz zu nutzen. Es muß **individuell und konkret** im Vertrag geregelt werden, welche Eigenschaften der Kaufgegenstand haben soll. Geschieht dies nicht, wird auf die Tauglichkeit zur gewöhnlichen Verwendung/übliche Beschaffenheit abgestellt. Dabei besteht die Gefahr, daß auf die Aussagen Dritter, etwa Herstellerwerbung zurückgegriffen wird! Sollte diese unzutreffend sein, muß der Verkäufer **bereits bei Vertragsschluß unbedingt berichtigen**, um sich nicht der Mängelhaftung des Käufers auszusetzen.

Gebrauchtfahrzeuge sollte der Verkäufer vor dem Verkauf **von unabhängiger Seite untersuchen** lassen, um notfalls die Rückwirkungsvermutung bei Mängel innerhalb der ersten 6 Monate widerlegen zu können (Zustands- und Befundberichte).

Daneben besteht für den Verkäufer die Möglichkeit durch das Anbieten einer **Gebrauchtwagengarantie** das Risiko zu verringern.

2.2 Unternehmerverkauf, Privatverkauf

Beim Verkauf in den **anderen Personenkonstellationen**, d.h. Verkauf des Fahrzeuges vom Verbraucher an Unternehmer oder Unternehmer an Unternehmer oder Verbraucher an Verbraucher, gelten die Sonderregeln des Verbrauchsgüterkaufs nicht. Dies bedeutet, daß die Vertragsfreiheit größer ist. Der „Gelegenheitsverkäufer“, der Unternehmer ist, sollte überprüfen, ob er an einen Verbraucher veräußert. In diesem Falle gelten die unter 2.1 beschriebenen Regeln!

2.2.1 Ausschluß der Sachmängelhaftung

Der Ausschluß der Sachmängelhaftung beim Kfz-Verkauf ist in diesem Bereich **möglich**.

Tipp:

Es könnte etwa wie folgt formuliert werden:

Beispiel:

„Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluß der Sachmängelhaftung verkauft.“

Nicht empfehlenswert sind Formulierungen wie „gekauft wie besichtigt“ oder „wie besichtigt und probefahren“! Dadurch wird die Sachmängelhaftung nur für solche technischen Mängel ausgeschlossen, die der Käufer bei einer normalen Besichtigung ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen hätte feststellen können.

Aber Achtung! Auf eine wirksame Haftungsbeschränkung kann sich der Verkäufer nicht berufen, wenn er den Mangel **arglistig verschweigt** oder eine **Garantie für die Beschaffenheit** der Sache übernommen hat; vgl. § 444 BGB. Dies ist nicht neu. Hier kann an die alte Rechtsprechung zur arglistigen Täuschung und Eigenschaftszusicherung angeknüpft werden (Aufklärungspflicht über Unfallschäden etc.)

2.2.2 Gestaltungsmöglichkeiten/Grenzen der Vertragsfreiheit

In diesem Bereich besteht größte Gestaltungsfreiheit, da die Sachmängelhaftung komplett ausgeschlossen werden kann. Insofern sind natürlich auch Zwischenstufen denkbar. Insofern kann auf die vorherigen Ausführungen zum Verbrauchsgüterkauf verwiesen werden.

Auch in diesem Bereich ist es zu empfehlen, die vertragliche Soll-Beschaffenheit individuell und konkret zu bestimmen. Die Verjährungsfrist kann **individualvertraglich** auf **null** reduziert werden. In Formularverträgen ist bei **neu** hergestellten Sachen darauf zu achten, daß gemäß § 309 Nr. 8 b ff BGB eine Verjährungsfrist von **weniger als 1 Jahr** ab Übergabe **nicht wirksam** ist. Diese Einschränkung gilt nicht beim Verkauf von Gebrauchtwagen.

Da die Sachmängelhaftung komplett ausgeschlossen werden kann, können auch Schadensersatzansprüche ausgeschlossen werden. Sofern dies allerdings in allgemeinen Geschäftsbedingungen geschieht, ist auch hier zu beachten, daß Schadensersatzansprüche, die auf einer **grob fahrlässigen** oder **vorsätzlichen** Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen, sowie bei **Körperschäden kein Ausschluß möglich** ist.

Tipp:

Viele Tipps rund um den Autokauf einschließlich eines empfehlenswerten **Vertragsformulars** für den privaten Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges gibt es für ADAC-Mitglieder im Internet unter:

<http://www.adac.de>

3. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß es durchaus Spielräume für den Verkäufer gibt. Wichtig ist es aber, diese zu kennen und zu nutzen. Zur Vertiefung der einzelnen Rechtsfragen können wir nur unser Skript „Schuldrechtsreform“ empfehlen. Gerne sind wir bereit, dieses kostenlos per E-Mail an Sie zu versenden.